

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit\*  
vom 18. April 2006

**4278 a**

**Gesetz  
über Änderungen im Strafverfahren**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. September 2005 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 18. April 2006,

*beschliesst:*

I. Das **Gerichtsverfassungsgesetz** vom 13. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 24 a. <sup>1</sup> Der Einzelrichter amtet als Haftrichter im Sinne der Strafprozessordnung und des Gewaltschutzgesetzes.<sup>1</sup> Als Haftrichter im Sinne der Strafprozessordnung amtet der Einzelrichter eines Bezirksgerichts im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft. Das Obergericht regelt seinen Einsatz in einer Verordnung. Es kann den Einzelrichter in seiner Funktion als Haftrichter auch als Ersatzrichter für das ganze Kantonsgebiet einsetzen. f. Haftsachen

Abs. 2 unverändert.

---

\* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Regula Thalmann-Meyer (Präsidentin), Uster; Ernst Bachmann, Zürich; Renate Büchi-Wild, Richterswil; Yves de Mestral, Zürich; Bernhard Egg, Elgg; Christoph Holenstein, Zürich; René Isler, Winterthur; Martin Naef, Zürich; Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden; Rolf André Siegenthaler-Benz, Zürich; Barbara Steinemann, Regensdorf; Jürg Trachsel, Richterswil; Johanna Tremp, Zürich; Thomas Vogel, Illnau-Effretikon; Thomas Ziegler, Elgg; Sekretär: Emanuel Brügger.

<sup>1</sup> Der erste Satz wird eingefügt, wenn das Gewaltschutzgesetz in Kraft tritt.

§ 81. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat setzt die Zahl der Staatsanwälte im Kanton fest. Bei der Festlegung der Anzahl der in den Bezirken zu wählenden Staatsanwälte berücksichtigt er insbesondere die Verteilung der erfassenden Straftaten auf die Bezirke, den Einwohnerbestand und die Bevölkerungsentwicklung in den Bezirken. Der Regierungsrat bestimmt den Einsatzort der gewählten Staatsanwälte.

II. Die **Strafprozessordnung** vom 4. Mai 1919 wird wie folgt geändert:

§ 13. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Das Gesuch um Bestellung eines amtlichen Verteidigers ist dem Präsidenten des Bezirksgerichts, in Fällen der Zuständigkeit des Geschworenen- und des Obergerichts als erster Instanz dem Präsidenten der Anklagekammer zu übermitteln. Er bezeichnet den amtlichen Verteidiger. Nach der Anklageerhebung steht die Bestellung eines amtlichen Verteidigers dem Präsidenten des urteilenden Gerichts zu. Ein Vorschlag des Gesuchstellers ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 34 b. <sup>1</sup> Soweit dies für die Untersuchung notwendig und technisch möglich ist, kann die Untersuchungsbehörde durch direkten elektronischen Zugriff auf die Einwohnerregister folgende Personendaten erheben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Geschlecht, Zivilstand, Beruf, Adresse, Name und Adresse der gesetzlichen Vertreter, Datum und Ort des Zu- und Wegzugs.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Einrichtung und die Modalitäten des elektronischen Zugriffes näher regeln.

§ 34 c. <sup>1</sup> Die Untersuchungsbehörde kann den Angeschuldigten und den Geschädigten zu einer Vermittlungsverhandlung einladen mit dem Ziel, eine Wiedergutmachung zu erreichen, wenn

1. begründete Aussicht besteht, dass eine Vermittlungsverhandlung zwischen dem Angeschuldigten und dem Geschädigten zu einem Ausgleich des bewirkten Unrechts durch Wiedergutmachung führt;
2. das schriftliche Einverständnis des Angeschuldigten und des Geschädigten vorliegt und
3. die Untersuchung ausschliesslich Antragsdelikte zum Gegenstand hat oder eine Einstellung der Untersuchung im Sinne von § 39 a Ziff. 5 in Frage kommt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung namentlich, wann begründete Aussicht im Sinne von Abs. 1 Ziff. 1 besteht.

**Minderheitsantrag von Yves de Mestral, Renate Büchi-Wild, Bernhard Egg, Willy Furter (in Vertretung von Thomas Ziegler), Martin Naef und Susanne Rihs-Lanz (Variante Antrag Regierungsrat):**

§ 34 c. <sup>1</sup> Die Untersuchungsbehörde kann in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über die Sachverständigen eine Organisation oder Person mit einer Strafmediation betrauen, wenn

1. begründete Aussicht besteht, dass eine Strafmediation zwischen dem Angeschuldigten und dem Geschädigten zu einem Ausgleich des bewirkten Unrechts durch Wiedergutmachung führt;
2. das schriftliche Einverständnis des Angeschuldigten und des Geschädigten vorliegt und
3. die Untersuchung ausschliesslich Antragsdelikte zum Gegenstand hat oder eine Einstellung der Untersuchung im Sinne von § 39 a Ziff. 5 in Frage kommt.

<sup>2</sup> Die Untersuchungsbehörde kann stattdessen den Angeschuldigten und den Geschädigten zu einer Verhandlung einladen mit dem Ziel, eine Wiedergutmachung zu erreichen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung namentlich

1. die Anforderungen an eine Organisation oder Person, die mit der Durchführung einer Strafmediation betraut werden kann;
2. wann begründete Aussicht im Sinne von Abs. 1 Ziff. 1 besteht;
3. das Mediationsverfahren.

§ 34 d. Der Regierungsrat kann mit Organisationen Vereinbarungen über die Durchführung von Strafmediationen treffen und ihren Betrieb mit Subventionen bis höchstens 80% der anrechenbaren Aufwendungen oder mit Pauschalbeiträgen entsprechenden Umfangs unterstützen.

**Minderheitsantrag von Barbara Steinemann, René Isler, Laurenz Styger (in Vertretung von Rolf André Siegenthaler-Benz) und Jürg Trachsel (Variante Status quo):**

§ 34 c streichen.

§ 34 d streichen.

§ 39 a. Die Staatsanwaltschaft kann auf die weitere Verfolgung einer Straftat verzichten und die Untersuchung einstellen, sofern nicht wesentliche Interessen der Strafverfolgung oder des Geschädigten entgegenstehen und wenn

Ziff. 1–4 unverändert;

5. eine Vermittlungsverhandlung zwischen dem Angeschuldigten und dem Geschädigten zu einem Ausgleich des bewirkten Unrechts durch Wiedergutmachung geführt hat, die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe erfüllt sind und der Geschädigte ausdrücklich erklärt, an der weiteren Strafverfolgung nicht interessiert zu sein.

***Minderheitsantrag von Yves de Mestral, Renate Büchi-Wild, Bernhard Egg, Willy Furter (in Vertretung von Thomas Ziegler), Martin Naef und Susanne Rihs-Lanz (Variante Antrag Regierungsrat):***

*§ 39 a. Die Staatsanwaltschaft kann auf die weitere Verfolgung einer Straftat verzichten und die Untersuchung einstellen, sofern nicht wesentliche Interessen der Strafverfolgung oder des Geschädigten entgegenstehen und wenn*

*Ziff. 1–4 unverändert;*

5. *eine Strafmediation zwischen dem Angeschuldigten und dem Geschädigten oder eine Vermittlungsverhandlung zu einem Ausgleich des bewirkten Unrechts durch Wiedergutmachung geführt hat, die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe erfüllt sind und der Geschädigte ausdrücklich erklärt, an der weiteren Strafverfolgung nicht interessiert zu sein.*

***Minderheitsantrag von Barbara Steinemann, René Isler, Laurenz Styger (in Vertretung von Rolf André Siegenthaler-Benz) und Jürg Trachsel (Variante Status quo):***

*§ 39 a Ziff. 5 streichen.*

§ 84. Der Angeschuldigte kann die Beschlagnahme auf dem Wege des Rekurses anfechten. Liegt eine zivilrechtliche Streitigkeit im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK vor, ist der Einzelrichter Rekursinstanz.

§ 85. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Untersuchungsbehörde kann Gegenstände oder Vermögenswerte, die einer schnellen Wertverminderung ausgesetzt sind, einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder unverhältnismässig hohe Aufbewahrungskosten verursachen, vorzeitig verwerten und den Erlös mit Beschlag belegen. Gegen diese Anordnung kann Rekurs beim Einzelrichter erhoben werden.

§ 97. <sup>1</sup> Anordnungen gemäss § 96 Abs. 1 werden schriftlich erlassen und den betroffenen Personen mitgeteilt. Dagegen kann Rekurs beim Einzelrichter erhoben werden, wenn eine zivilrechtliche Streitigkeit im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK vorliegt.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> § 85 Abs. 2 ist anwendbar.

§ 98. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Der Einzelrichter kann auf Antrag der Untersuchungsbehörde im Hinblick auf Art. 69 StGB\* beschlagnahmte Gegenstände ausnahmsweise vor Abschluss des Verfahrens einziehen und ihre Unbrauchbarmachung oder Vernichtung anordnen, wenn sie leicht verderblich sind, einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder unverhältnismässig hohe Aufbewahrungskosten verursachen.

<sup>3</sup> Im Übrigen wird über beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte bei Abschluss des Verfahrens gemäss §§ 106 ff. entschieden.

§ 106 c. <sup>1</sup> Die verdeckte Ermittlung richtet sich nach dem Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE).

<sup>2</sup> Der Kommandant des Polizeikorps kann verdeckte Ermittler ernennen. Die Untersuchungsbehörde kann den Einsatz verdeckter Ermittler in Strafverfahren anordnen.

<sup>3</sup> Genehmigungsbehörde im Sinne des BVE ist der Präsident der Anklagekammer.

§§ 106 d–h werden aufgehoben.

---

\* In der Fassung gemäss Änderung vom 13. Dezember 2002.

§ 130 a. <sup>1</sup> Der Quellenschutz von Personen, die sich beruflich mit der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums befassen, und ihrer Hilfspersonen richtet sich nach Art. 28a StGB\*.

<sup>2</sup> Zuständig im Sinne von Art. 28a Abs. 2 StGB\* ist die Anklagekammer.

§ 131 a. Abs. 1 und 2 unverändert.  
Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 149 b. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Einvernahme von Zeugen gemäss §§ 10 Abs. 1, 128, 131 a und 133–149 sinngemäss Anwendung.

§ 149 c. Abs. 1 unverändert.  
Abs. 2 wird aufgehoben.  
Abs. 3–5 werden zu § 149 d Abs. 2–4.

§ 149 d. <sup>1</sup> Wird ein noch nicht 16-jähriges Opfer im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes bei Einvernahmen nicht gemäss § 10 Abs. 7 von einer Vertrauensperson begleitet, kann der Staatsanwalt zur Einvernahme einen Elternteil oder, wenn dies vom Betroffenen abgelehnt wird, eine von der Vormundschaftsbehörde vorzuschlagende Person beiziehen.

Abs. 2–4 entsprechen dem bisherigen § 149 c Abs. 3–5.

§ 149 e. Der Minderjährige, der nicht Opfer ist, kann in Abwesenheit des Angeschuldigten als Zeuge oder Auskunftsperson einvernommen werden, wenn ihm eine Konfrontation nicht zugemutet werden kann. § 149 d Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 gelten sinngemäss.

§ 188. <sup>1</sup> Wird der Angeklagte verurteilt, hat er in der Regel die Kosten des Prozesses, einschliesslich derjenigen für seine amtliche Verteidigung gemäss § 12 Abs. 2 und für die Verbeiständung des Geschädigten gemäss § 10 Abs. 5, zu tragen. Er hat diesen für die ihm aus dem Verfahren erwachsenen Kosten und Umtriebe zu entschädigen.

Abs. 2 unverändert.

---

\* In der Fassung gemäss Änderung vom 13. Dezember 2002.

§ 343. <sup>1</sup> Die Verwaltungsbehörde nimmt die zur Beurteilung des Begehrens notwendigen Beweise ab. Sie kann Zwangsmassnahmen im Sinne von § 338 und zusätzlich bei der Untersuchung eines Verstosses gegen Art. 179<sup>septies</sup> StGB die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 104 anordnen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 402. Der Rekurs ist zulässig:

1. gegen das Verfahren und die Verfügungen der Staatsanwaltschaften bei der Oberstaatsanwaltschaft, im Falle der Nichtanhandnahme oder Einstellung einer Untersuchung beim Obergericht;  
Ziff. 2–10 unverändert.

III. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Beschluss des Kantonsrates über die zuständige gerichtliche Instanz für die Beurteilung der Beschlagnahme nach § 96 Abs. 1 StPO vom 14. April 2003 (LS 321.212) aufgehoben.

IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 18. April 2006

Im Namen der Kommission  
für Justiz und öffentliche Sicherheit

Die Präsidentin:  
Regula Thalmann-Meyer

Der Sekretär:  
lic. iur. Emanuel Brügger